

Verfassung der Gemeinde Trin

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Die Gemeinde

Das Gebiet von Trin bildet mit seiner Einwohnerschaft eine selbständige Politische Gemeinde des Kantons Graubünden.

Art. 2 Amts- und Schulsprachen

Als Amts- und Schulsprachen gelten die Sprachen Deutsch und Romanisch.

Art. 3 Autonomie

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Art. 4 Aufgaben

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung sowie die soziale und allgemeine Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 5 Auslagerung

Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürgern sowie allen Personen mit Niederlassungsbewilligung zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Art. 7 Amtszeit und Amtsdauer

Der Gemeindevorstand, der Schulrat und die Geschäftsprüfungskommission sowie weitere von der Urnengemeinde zu wählende Personen werden im Juni für eine vierjährige Amtsdauer gewählt.

Wird ein zweiter Wahlgang nötig, findet dieser im September statt.

Die Amtszeit der nach Abs. 1 gewählten Personen beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres.

Wenn im Laufe einer Amtsdauer ein Mitglied definitiv aus dem Amt ausscheidet, ist für den Rest der betreffenden Amtsdauer eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht spätestens innerhalb der nächsten neun Monate stattfindet.

Die maximale Amtszeit dauert für Gemeindepräsidium und Mitglieder des Gemeindevorstandes 12 Jahre. Für die Berechnung der Amtszeit des Präsidiums wird eine allfällige Zeit als Mitglied des Gemeindevorstandes nicht berücksichtigt.

Art. 8 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit, Stimmpflicht

Vorbehältlich entschuldigbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 9 Entscheide, Gemeindebehörden

Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium, bei Wahlen das Los.

Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist in dringlichen Angelegenheiten auf Antrag des oder der Vorsitzenden zulässig. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfordert die Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder

Art. 10 Ausschlussgründe

Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister sowie deren Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder Kommission angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Art. 11 Unvereinbarkeit

Eine Gemeindeangestellte oder ein Gemeindeangestellter darf der ihr oder ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.

Mitglieder des Gemeindevorstandes und Gemeindeangestellte können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Art. 12 Wahlen in verschiedene Ämter

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat sie oder er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Art. 13 Ausstandspflicht

Bei Verhandlungen und Abstimmungen in den Gemeindebehörden hat ein Mitglied in den Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten bis zu dem in Art. 10 Abs. 1 bezeichneten Grade an der betreffenden Angelegenheit ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 10 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.

Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 14 Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Person kann Anträge, und Begehren dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert 6 Monaten Stellung zu nehmen.

Art. 15 Initiativrecht

10 % der Stimmberechtigten können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.

Die Initiative kann entweder in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 16 Verfahren bei Initiativen

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls seinem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist nach der Einreichung der Stimmbevölkerung zum Entscheid zu unterbreiten.

Der Gemeindevorstand kann der Stimmbevölkerung Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist. An der Urne ist den Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.

Art. 17 Rückzug der Initiative

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden.

Art. 18 Rechtswidrige Initiative

Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und werden den Stimmberechtigten nicht unterbreitet.

Der Gemeindevorstand gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Art. 19 Auskunft / Motion

In der Gemeindeversammlung kann jede oder jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen. Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

Jede oder jeder Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion zu beantragen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist den Stimmberechtigten einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.

Art. 20 Wiedererwägung

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnengemeinde kann jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 21 Fakultatives Referendum

10 % aller Stimmberechtigten können verlangen, dass Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche gemäss Art. 34 dem fakultativen Referendum unterliegen, der Urnengemeinde zu unterbreiten sind.

Die dem Referendum unterliegen Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.

Die Abstimmung soll in der Regel innert 6 Monaten, nachdem der Gemeindevorstand das Zustandekommen des Referendums festgestellt hat, durchgeführt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Art. 22 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grobfahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Art. 23 Schweigepflicht

Alle Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie die Gemeindeangestellten und Private, die öffentliche Aufgabe erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.

Art. 24 Beschwerderecht

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 25 Protokoll

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben.

Diese sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindekanzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.

Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

Art. 26 Einsichtnahme in Protokolle

Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen stehen allen Personen zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Gemeindeversammlungen und den übrigen Gemeindebehörden werden nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Art. 27 Informationspflicht

Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

Art. 27a Öffentlichkeitsprinzip

Es gilt auch auf Gemeindeebene das Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz) des Kantons Graubünden (BR 171.000).¹

II. Gemeindeorganisation

Art. 28 Organe der Gemeinde

Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus.

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- a) die Urnengemeinde
- b) die Gemeindeversammlung
- c) der Gemeindevorstand
- d) die Geschäftsprüfungskommission
- e) der Schulrat

¹ Gemäss Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2026, Traktandum 3 (Transparenzinitiative – Einführung Öffentlichkeitsprinzip).

a) Die Urnengemeinde

Art. 29 Wahlbefugnisse

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

1. das Gemeindepräsidium;
2. die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes;
3. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
4. die Mitglieder des Schulrats.
5. die Mitglieder der Baukommission.

Art. 30 Entscheidungsbefugnisse

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung;
2. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, gegen die das fakultative Referendum ergriffen worden ist;
3. die Erteilung von Wassernutzungskonzessionen und Ausübung des Heimfallrechts;
4. über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
5. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, welche die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen.

Art. 31 Vorberatung

Mit Ausnahme der Wahlen sind die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte von der Gemeindeversammlung vorzubereiten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

Art. 32 Wahlmodus

Für die Urnenwahl gilt vorbehältlich übergeordneten Rechts das Anmeldeverfahren gemäss nachfolgendem Ablauf. Es sind jeweils nur Personen wählbar, die sich gültig und rechtzeitig bei der Gemeindekanzlei angemeldet haben.

Eine Anmeldung als Kandidatin oder Kandidat für den Gemeindevorstand hat für ein konkretes Departement gemäss Auflistung in Art. 44 oder für das Gemeindepräsidium zu erfolgen. Mehrfachkandidaturen sind möglich. Wählbar für ein Departement oder das Präsidium sind nur Personen, welche sich für das entsprechende Departement bzw. das Präsidium, angemeldet haben.

Jede Anmeldung muss bis spätestens am neuntletzten Montag vor dem Wahltag bei der Gemeindekanzlei eintreffen.

Die Gemeindekanzlei veröffentlicht umgehend nach Ablauf der Anmeldefrist die Namen der kandidierenden Personen im kommunalen Amtsblatt und auf der Gemeindeforum.

Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht. Alle gültigen Kandidatenstimmen werden zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr. Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt.

Kann ein Amt nicht vergeben werden, findet ein zweiter Wahlgang statt. Die Anmeldefrist für Kandidatinnen und Kandidaten läuft neu an. Gewählt sind im zweiten Wahlgang jene Kandidierenden, welche am meisten Stimmen erzielt haben (relatives Mehr). Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet über die Wahl das Los.

b) Die Gemeindeversammlung

Art. 33 Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. der Erlass und die Abänderung der Gemeindegesetze;
2. die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
3. die Bildung und Auflösung von Gemeindeverbänden;
4. die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag von CHF 100'000 bis CHF 1'000'000 für den gleichen Gegenstand.

Art. 34 Dem Referendum unterliegende Beschlüsse

Folgende Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterstehen dem Vorbehalt des fakultativen Referendums:

1. der Erlass und die Abänderung von Gesetzen;
2. die Bildung und Auflösung von Gemeindeverbänden.

Art. 35 Einberufung, Traktanden

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Gemeindevorstand vorberaten und auf der mindestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

Art. 36 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 37 Versammlungsleitung

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidium geleitet. Im Verhinderungsfall tritt das Vizepräsidium oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an ihre oder seine Stelle.

Art. 38 Öffentlichkeit

Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung und Stimmabgabe nicht aufgezeichnet werden.

Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.

Art. 39 Abstimmungsmodus

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn 10 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

Bei Abstimmungen mit Handmehr ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

c) Der Gemeindevorstand

Art. 40 Zusammensetzung

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Er besteht aus dem Gemeindepräsidium und vier weiteren Mitgliedern.

Der Gemeindevorstand bezeichnet das Vizepräsidium aus seiner Mitte.

Art. 41 Sitzungen

Der Gemeindevorstand wird durch das Gemeindepräsidium oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertretung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist das Präsidium verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 42 Befugnisse

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts, der Gemeindegesetze und -verordnungen und der Vollzug der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
2. die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht;
3. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen;
4. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
5. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Departemente;
6. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
7. die Vorbereitung aller Vorlagen zu Handen der Gemeindeversammlung;
8. die Beschlussfassung über Ausgaben bis zum Betrag von CHF 100'000 für den gleichen Gegenstand;
9. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
10. der Entscheid über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichs- oder Schiedsverträgen;
11. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren und Festsetzung von Bussen für deren Übertretung bis maximal CHF 2'000, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Höchstbetrag bestimmt ist;

12. Wahlen von Instanzen und Funktionären, welche gemäss Gemeindeverfassung oder kommunalen Gesetzen in seine Kompetenz fallen, insbesondere:
 - a) Delegierte in öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften und Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt oder mitspracheberechtigt ist, soweit diese nicht durch die Gemeindeversammlung gewählt werden;
 - b) Kommandantin oder Kommandant und Vizekommandantin oder Vizekommandant der Feuerwehr;
 - c) Funktionäre, die die Gemeinde aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung zu ernennen hat;
 - d) Gemeindepersonal;
13. Überwachung des Schulwesens, soweit dieses nicht dem Schulrat untersteht;
14. Handhabung und Vollzug des Sozialwesens;
15. Ernennung von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern, Expertinnen und Experten sowie Rechtskonsulentinnen und Rechtskonsulenten zur Ausarbeitung bzw. Vorbereitung von Projekten und Geschäften, deren Behandlung besondere Fachkenntnisse erfordert;
16. Überwachung der Betriebsführung und Verwaltung des Kraftwerks Mulin;
17. Entscheid über Einbürgerungen;
18. die Einräumung von Sondernutzungsrechte, soweit kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 43 Vertretung der Gemeinde nach Aussen

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Das Gemeindepräsidium führt in der Regel zusammen mit der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift der Gemeinde. Im Verhinderungsfalle kann ein weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes zusammen mit dem Gemeindepräsidium oder der Gemeindevorstandeschreiberin bzw. dem Gemeindevorstandeschreiber die Unterschrift führen.

Art. 44 Departemente

Die Verwaltung der Gemeinde wird nach Sachgebieten in Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung eines Departementes inne.

Die Aufteilung der Sachgebiete in die Departemente nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

Die Verwaltung wird in folgende Departemente unterteilt:

1. Allgemeine Verwaltung/Gesundheit/Soziale Wohlfahrt/Finanzen
Dieses Departement übernimmt in der Regel das Gemeindepräsidium.
2. Öffentliche Sicherheit/Umwelt und Raumordnung
3. Bildung/Kultur und Freizeit
4. Verkehr/Baufach
5. Volkswirtschaft

Der Gemeindevorstand erlässt eine Verordnung, welche die Verwaltungsfächer, wie die Pflichten und Kompetenzen der Departementvorsteherin oder des Departementvorstehers näher umschreibt.

Art. 45 Geschäftsführung

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben die in ihr Departement fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.

Der Gemeindevorstand regelt die Stellvertretung der Departementsvorstehenden.

Art. 46 Gemeindepräsidium

Das Gemeindepräsidium leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

Das Gemeindepräsidium bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Sie bzw. er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen kann sie oder er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

d) Geschäftsprüfungskommission

Art. 47 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 48 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Für die Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand überdies einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle beiziehen. Diese üben ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Geschäftsprüfungskommission aus.

Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

e) Das Schulwesen

Art. 49 Schulrat

Der Schulrat besteht aus der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher und 4 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 50 Aufgaben

Der Schulrat ist besorgt für den Vollzug der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb der von der Gemeinde geführten Schulen und vertritt die Gemeinde in den Schulräten von interkommunalen Schulverbänden und nach aussen.

Art. 51 Befugnisse

Dem Schulrat steht im Weiteren zu:

1. Die Wahl und die Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen sowie des weiteren zur Erfüllung der Schulgesetzgebung erforderlichen Personals.

2. die Vorbereitung der Schulordnung und die Ausarbeitung des Budgets zu Händen des Gemeindevorstandes;
3. die Instandhaltung der Schullokalitäten und deren Ausstattung mit Lehrmitteln;
4. Wichtige Geschäfte, insbesondere betreffend neue Organisationen und Verbesserungen mit finanziellen Auswirkungen, sind dem Gemeindevorstand und allenfalls den Stimmberechtigten vorzulegen.

f) Kommissionen

Art. 52 Kommissionen

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf nichtständige Kommissionen einsetzen.

III. Verwaltungszweige

Art. 53 Verweis auf Gemeindeerlasse

Für sämtliche Verwaltungszweige der Gemeinde gelten die von den Gemeindeorganen erlassenen Gesetze und Verordnungen.

Art. 54 Gemeindkanzlei

Die Gemeindkanzlei ist dem Vorstand unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und übt die ihr durch den Gemeindevorstand übertragenen Funktionen aus. Insbesondere vollzieht die Kanzlei die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes, soweit nicht eine Departementsvorsteherin oder ein Departementsvorsteher damit beauftragt wird.

Art. 55 Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindkanzlei und beaufsichtigt das Verwaltungspersonal. Sie oder er führt das Protokoll in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat dort beratende Stimme.

Art. 56 Anstellung des Personals

Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

IV. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Art. 57 Finanzhaushaltsgrundsätze

Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richten sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass:

1. die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind;
2. der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll;
3. sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt.

Art. 58 Gemeindevermögen

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a) aus den Sachen im Gemeingebrauch;
- b) aus dem Verwaltungsvermögen;
- c) aus dem Nutzungsvermögen;
- d) aus dem Finanzvermögen.

Art. 59 Steuern und Abgaben

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Art. 60 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen.

Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzungen entsprechen.

Art. 61 Vorzugslasten

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe von besonderen Gemeindegesetzen und Regulativen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.

Art. 62 Gebühren

Die Gemeinde kann von den Benutzerinnen und Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden.

Art. 63 Steuern

Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz.

Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

V. Kirchwesen

Art. 64 Kirchgemeinde

Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbständig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 65 Revision

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Der Gemeindevorstand bestimmt das Inkrafttreten.

Art. 66 Inkrafttreten

Die vorliegende Verfassung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung am **1. Januar 2027** in Kraft. Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen der Verfassung.

Art. 67 Übergangsbestimmungen

Für das Inkrafttreten der vorliegenden Verfassung gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens gewählten Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Geschäftsprüfungskommission, des Schulrates und der Baukommission bleiben bis zum ordentlichen Ablauf der Amtsdauer im Amt.
2. Art. 7 Abs. 1, 2 und 3 gelten mit der ersten ordentlichen Wahl nach Inkrafttreten.

Art. 68 Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 21. August 2001 mit Teilrevisionen vom 09. November 2001, 22. März 2004, 03. Oktober 2008, 27. Januar 2009, 20. Juni 2012, 24. Juni 2019.

Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlungen vom **19. Juni 2026**.

Gemeindevorstand Trin

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Maurus Caflisch

Olivia Buonvicini

Anhang I

Die nachstehenden Gesetzesartikel des am 3. März 2026 genehmigten Baugesetzes, werden wie folgt geändert:

1. Baugesetz Art. 2 Abs. 3 (Baubehörde)

Sie vertritt unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen der Stimmberechtigten die Gemeinde in allen sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten.

2. Baugesetz Art. 3 Abs. 1 (Baukommission)

Die Baukommission besteht aus drei Mitgliedern. Das mit dem Bauwesen betraute Mitglied des Gemeindevorstands amtiert als ihr Präsident. Die übrigen Mitglieder werden von der Stimmberechtigten für die gleiche Amtsdauer wie der Gemeindevorstand gewählt.

Die Änderungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung zeitgleich mit der neuen Gemeindeverfassung am **1. Januar 2027** in Kraft.